

125. 1. Bedarf es bei einem Betrug, den der Dienstberechtigte bei Eingehung eines Dienstvertrags gegenüber dem Arbeitnehmer begangen haben soll, zum Nachweis des Vermögensschadens der Feststellung, daß der Arbeitnehmer Gelegenheit gehabt haben würde, seine Arbeitskraft anderweit gewinnbringend zu verwerten?

2. Hat es für die Feststellung des Vermögensschadens in einem solchen Falle Bedeutung, daß die Dienstleistung nicht erzwungen werden kann?

III. Strafsenat. Ur. v. 29. Oktober 1934 g. S. u. Gen. 3 D 1082/34.

I. Landgericht Königsberg Pr.

Die beiden Angeklagten haben, teils gemeinschaftlich, teils jeder für sich, bei Gründung mehrerer auf Betrug gerichteter Unternehmungen eine Reihe von Personen als Buchhalter, Kassierer, Stenotypistinnen usw., der Angeklagte H. hat auch eine Haushälterin angestellt. Beide Angeklagten haben von vornherein gewußt, daß sie die vereinbarten Vergütungen nicht würden bezahlen können, und haben das auch gar nicht tun wollen. Sie haben die Angestellten durch Täuschung veranlaßt, ihnen ohne Aussicht auf Entlohnung ihre Dienste zur Verfügung zu stellen. Das LG. hat die Angeklagten wegen Betruges verurteilt. Zum Nachweis des Vermögensschadens hat es sich auf die Bemerkung beschränkt, die Angeklagten hätten die Angestellten „um ihre Arbeitskraft“ betrogen. Die von den Angeklagten eingeleiteten Revisionen sind verworfen worden.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil läßt keinen die Angeklagten beschwerenden Rechtsirrtum bei der Anwendung des Strafgesetzes erkennen. Das gilt insbesondere auch für die Fälle B., E. R., L., P., W., L., St.

Die Strafkammer hat in diesen Fällen Betrug bei der Eingehung von Dienstverträgen angenommen.

Der Vermögensschaden ergibt sich bei dem Betrug, der bei Eingehung eines Vertrages begangen wird, durch Vergleichung des Vermögensstandes des Verletzten, wie er vor dem Abschluß des Vertrages bestanden hat, mit dem, der durch den Vertragschluß herbeigeführt worden ist (RGSt. Bd. 16 S. 1 f.). Diese Vergleichung führt in den hier fraglichen Fällen zu folgendem Ergebnis. Während die genannten Personen vor dem Vertragschluß in der Lage gewesen waren, über ihre Arbeitskraft — sei es unmittelbar, sei es in der Form des Abschlusses von Dienstverträgen — zu eigenem Nutzen zu verfügen, wurden sie durch den Abschluß der Verträge mit den Angeklagten genötigt, ihre Arbeitskraft zu deren Verfügung zu stellen, ohne — bei der festgestellten Vermögenslosigkeit der Angeklagten und bei dem Fehlen ihres Willens, die Dienstverträge auch ihrerseits durch Zahlung der vereinbarten Vergütungen zu erfüllen — eine Aussicht auf entsprechenden Lohn zu haben. Das genügt zum Nachweis des Vermögensschadens. Es bedurfte keiner Prüfung nach der Richtung, ob die von den Angeklagten geschädigten Personen in der Lage gewesen sein würden, anderweit bezahlte Arbeit zu finden. Auch ist nach dieser Richtung ohne rechtliche Bedeutung, daß nach § 888 Abs. 2 BPD. Dienstleistungen auf Grund eines Dienstvertrages nicht erzwungen werden können. Durch die genannte rechtliche Bestimmung wird nichts daran geändert, daß es sich bei der Eingehung einer Verpflichtung zur Leistung von Diensten um eine das Vermögen belastende Verbindlichkeit handelt. Das zeigt sich alsbald, wenn sich der zur Leistung Verpflichtete der Erfüllung der Verbindlichkeit entzieht oder ihr in anderer Weise zuwiderhandelt. Im übrigen ist es anerkanntes Recht, daß sogar die durch Täuschung herbeigeführte Eingehung einer nicht klagbaren Verbindlichkeit (z. B. aus Spielvertrag) die Verurteilung wegen Betruges begründen kann (vgl. RGSt. Bd. 28 S. 401, Bd. 36 S. 205, Bd. 40 S. 29).